

Öffentliche Bekanntmachung

des Landratsamtes Zollernalbkreis über das Verbot der Wasserentnahme aus öffentlichen Gewässern

Das Landratsamt Zollernalbkreis erlässt gemäß § 100 Abs.1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V. m. § 75 Abs.1 Satz 2 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) und § 35 S. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) folgende

I. Allgemeinverfügung:

1. Der wasserrechtliche Gemeingebrauch gemäß § 25 WHG i.V.m. § 20 WG wird für alle oberirdischen Gewässern im Zollernalbkreis **bis zum 30. September 2026** wie folgt eingeschränkt:
 - a. Das Schöpfen von Wasser mit Handgefäßen ist verboten.
 - b. Das Entnehmen von geringen Mengen Wasser für die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft und den Gartenbau ist verboten.
2. Wasserrechtliche Erlaubnisse, die eine Entnahme von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer zulassen, werden bis zum Außerkrafttreten dieser Allgemeinverfügung widerrufen. Nach Außerkrafttreten dieser Allgemeinverfügung treten die wasserrechtlichen Erlaubnisse im ursprünglichen Umfang wieder in Kraft. Ausgenommen sind wasserrechtliche Erlaubnisse, sofern diese Inhalts- oder Nebenbestimmungen enthalten, welche die Entnahme abhängig von bestimmten Pegelständen regeln oder die Entnahme für den Zeitraum für unzulässig erklären, in welchem der Gemeingebrauch durch Allgemeinverfügung untersagt ist.
3. Die gemäß § 8 Abs. 2 und Abs. 3 WHG zulässige Wasserentnahme zur Abwehr von gegenwärtigen Gefahren für die öffentliche Sicherheit, wie z. B. zum Schutz von Leib und Leben (bspw. Löschen von Bränden usw.), bleibt von dieser Allgemeinverfügung unberührt.
4. Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag eine widerrufliche Ausnahme von den Regelungen in Nr.1 und Nr. 2 erteilen, wenn die Auswirkungen auf die Ordnung des Wasserhaushalts und den Schutz der Natur nicht erheblich oder nachhaltig sind oder wenn die Regelungen zu einer unbilligen Härte führen würden.
5. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.
6. Die Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt geben (§ 4 Abs. 4 S. 4 LVwVfG).

II. Begründung

Rechtsgrundlage für Nr. 1 ist § 21 Abs. 2 WG. Die Zuständigkeit des Landratsamts Zollernalbkreis ergibt sich aus § 82 Abs. 1 i.V.m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 WG und § 3 Abs. 1 LVwVfG. Danach kann durch die Wasserbehörden aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushalts und zum Schutz der Natur, die Ausübung des Gemeingebrauchs geregelt, beschränkt oder verboten werden. Die unter Nr. 1 geregelte Beschränkung des Gemeingebrauches ist erforderlich, um bei der aktuell anhaltenden außerordentlichen Trockenheit die Tier- und Pflanzenwelt in den Gewässern vor Schaden durch weitere Senkung des Mindestabflusses durch künstliche Entnahmen zu bewahren.

Rechtsgrundlage für Nr. 2 ist § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG. Die untere Wasserbehörde ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen. Wasserentnahmen, die über den Gemeingebrauch hinausreichen, bedürfen gem. §§ 8, 9 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Die Regelung in Nr. 2 ist geeignet und erforderlich, um sicherzustellen, dass durch die erlaubten Wasserentnahmen in extremen Trockenzeiten Beeinträchtigungen des ökologischen und chemischen Gewässerzustandes vermieden werden können. Die derzeit kritischen Gewässerzustände machen ein Verbot zur Entnahme erforderlich, da lediglich eine Beschränkung der Entnahme nicht ausreichend ist. Grundsätzlich gewährt eine erteilte Erlaubnis kein Recht auf uneingeschränkte Benutzung und ist widerruflich erteilt (§ 18 Abs. 1 WHG). Die Schutzgüter Wasserhaushalt und Natur wiegen in diesem Fall höher als das Interesse der Wasserrechtsinhaber an einer unbeschränkten Ausübung ihrer Wasserentnahme.

Durch die Regelung Nr. 4 besteht die Möglichkeit, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Regelungen in Nr. 1 und Nr. 2 zuzulassen, soweit dies zur Vermeidung von unzumutbaren Härtefällen notwendig ist.

Die vorübergehende Einschränkung der Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern nach Maßgabe dieser Allgemeinverfügung ist zur Vermeidung größerer Schäden für den Wasserhaushalt und zur Aufrechterhaltung lebensnotwendiger, gewässerbiologischer Vorgänge in den Gewässern erforderlich. Die Ordnung des Wasserhaushalts und die Regelung des Wasserdargebots zum Schutz der Natur liegen im öffentlichen Interesse. Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit ist die Einschränkung des Gemeingebrauchs dringend notwendig. Die Einschränkung von Wasserentnahmen ist die einzig geeignete, erforderliche und verhältnismäßige Maßnahme, um bei der derzeit langanhaltenden Trockenheit die Tier- und Pflanzenwelt in den Gewässern vor Schaden durch zusätzliche Wasserentnahmen und damit einer weiteren Senkung der Wasserstände zu bewahren.

Das wirtschaftliche oder persönliche Interesse der Gewässernutzenden an einer, im Rahmen der Gesetze zulässigen, unbeschränkten Gewässerbenutzung, insbesondere das private Interesse an einer kostenlosen Wasserentnahme überwiegt das öffentliche Interesse an der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer und dem Schutz der Natur nicht, da dem natürlichen Wasserhaushalt der oberirdischen Gewässer anders als den Gewässerbenutzenden keine alternativen Wasserquelle zur Verfügung stehen. Mit der Befristung der Allgemeinverfügung bis zum 30.09.2026 wird auf Grundlage der derzeitigen Abflusssituation und -prognose sowie der Witterungsprognose sichergestellt, dass die Gewässerbenutzung nach dem Ende der für die Gewässer besonders kritischen Hoch- und Spätsommerphase wieder möglich ist. Ein milderes Mittel zur Erreichung des angestrebten

Gewässerschutz ist nicht ersichtlich, so dass die Beschränkung der Wasserentnahmen auch das erforderliche Mittel darstellt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung VwGO). Es ist nicht vertretbar, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen, insbesondere im Rahmen des Gemeingebrauchs, fortgesetzt werden können und dadurch die Ordnung des Wasserhaushalts weiter verschlechtert wird. Durch weitere Entnahme wäre der zur Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge erforderlichen Mindestabfluss nicht mehr zu gewährleisten.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Zollernalbkreis, Hirschbergstr. 29, 72336 Balingen, eingelegt werden.

IV. Hinweise

- Gemäß §§ 126 Abs. 1 Nr. 4; Abs. 2 WG können bei Zuwiderhandlungen Bußgelder bis zu einer Höhe von 100.000 Euro verhängt werden.
- Das **Entnehmen von Wasser mittels Pumpen** oder ähnlichen Einrichtungen für Zwecke, die nicht der Land-, oder Forstwirtschaft oder des Gartenbaus dienen, ist im Rahmen des Gemeingebrauchs unabhängig von dieser Allgemeinverfügung **nicht erlaubt**.
- Das **Entnehmen von nicht geringen Wassermengen** für die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft und den Gartenbau ist im Rahmen des Gemeingebrauchs ebenfalls unabhängig von dieser Allgemeinverfügung **nicht erlaubt**.

Balingen, den 18.06.2026

Landratsamt Zollernalbkreis

-Untere Wasserbehörde-

Günther-Martin Pauli

-Landrat-